Gewässerkarte

SFV RHEDA-GÜTERSLOH e.V.

Bänischsee

Größe: ca. 24 ha
größte Tiefe: ca. 12 m

Fischarten:
Aal, Brasse, Hecht, Barsch, Rotaugen, Schleien, Karpfen, Zander, Rotfedern, Wels und Quappe

Schongebiet
- Dauerhaft Befahrungsverbot für Boote
- Zeitlich begrenzt 1.3 bis 15.8 gesperrt
- Parkplatz
- Parkverbot
- Slipstelle
- Angelstrecken
- Sonderbauten
- Hütte

Regenrückhaltebecken
Reinkebachsiedlung
Größe: ca. 4 ha
größte Tiefe: ca. 4 m
N
Absolutes
Nachtangelverbot!
NSG-Gebiet
Betretungsverbot
Magdeburger Str.
Breslauer Str.
P
P
© Kreis Gütersloh
0
50
100
Meter
Fischarten:
Brasse, Rotfedern
Aal, Barsch, Hecht,
Karpfen, Schleien
und Rotaugen
Schongebiet
Dauerhaft
Angelstrecken
Parkplatz

Fehlesee

Größe: ca. 10 ha
größte Tiefe: ca. 12 m

Fischarten: Brasse, Barsch, Rotaugen, Hecht, Schleien, Karpfen, Aal, Zander und einzelne Welse

Schongebiet
- Dauerhaft
- Zeitlich begrenzt 1.3 - 31.5 gesperrt

- Parkplatz
- Parkverbot
- Angelstrecken
- Hütte

Leckisee

Größe: ca. 8 ha
größte Tiefe: ca. 9 m

Fischarten: Brasse, Aal, Barsch, Hecht, Karpfen, Schleien, Zander, Rotfedern und Rotaugen

Schongebiet
Dauerhaft

Parkplatz
Parkverbot

Angelstrecken
Hütte

Luttersee

Größe: ca. 7,5 ha
größte Tiefe: ca. 12 m

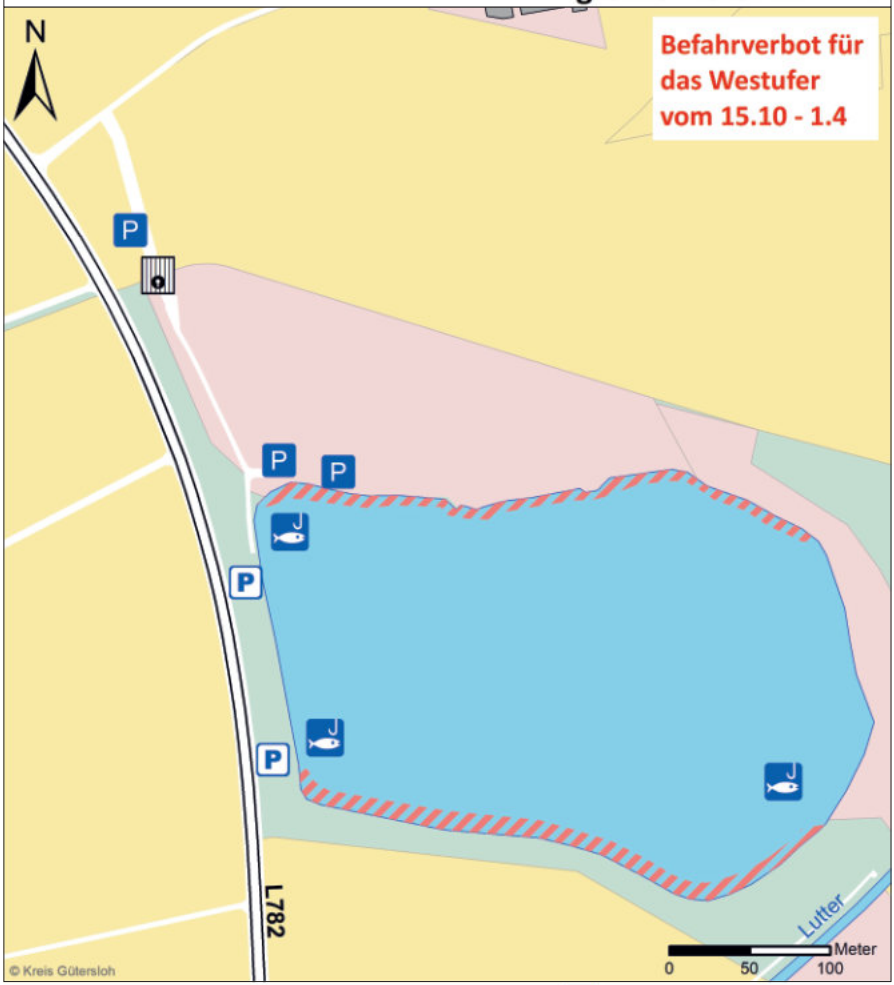

Fischarten: Aal, Brasse, Barsch, Hecht, Karpfen, Schleien, Rotaugen, Rotfedern und Zander

Schongebiet
- Dauerhaft
- Angelstrecken
- Tor

- Parkplatz
- temporärer Parkplatz nutzbar vom 1.4 bis zum 15.10

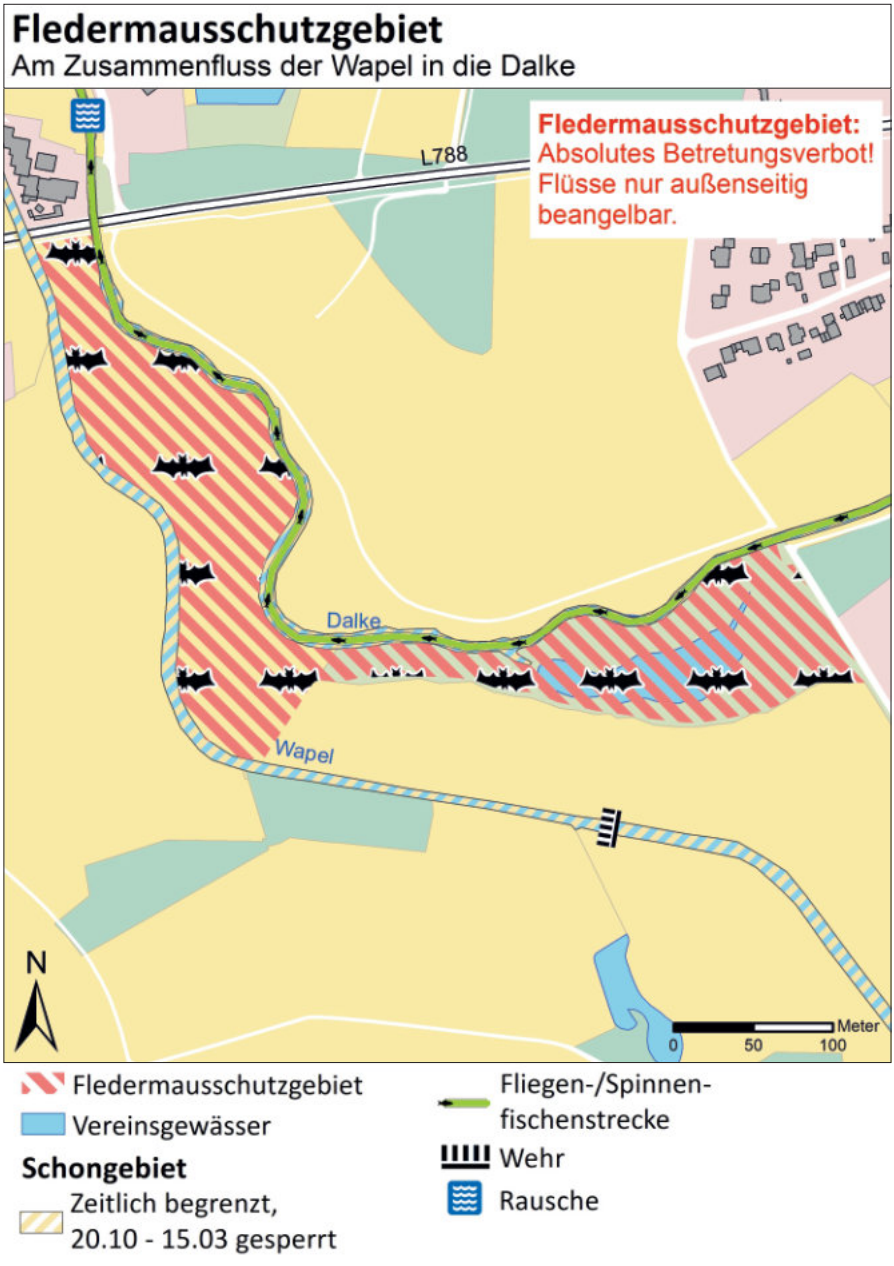
Fledermausschutzgebiet
Am Zusammenfluss der Wapel in die Dalke
Fledermausschutzgebiet:
Absolutes Betretungsverbot!
Flüsse nur außenseitig
beangelbar.
L788
Dalke
Wapel
N
0
50
100
Meter
Fledermausschutzgebiet
Vereinsgewässer
Schongebiet
Zeitlich begrenzt,
20.10 - 15.03 gesperrt
Fliegen-/Spinnen-
fischenstrecke
Wehr
Rausche

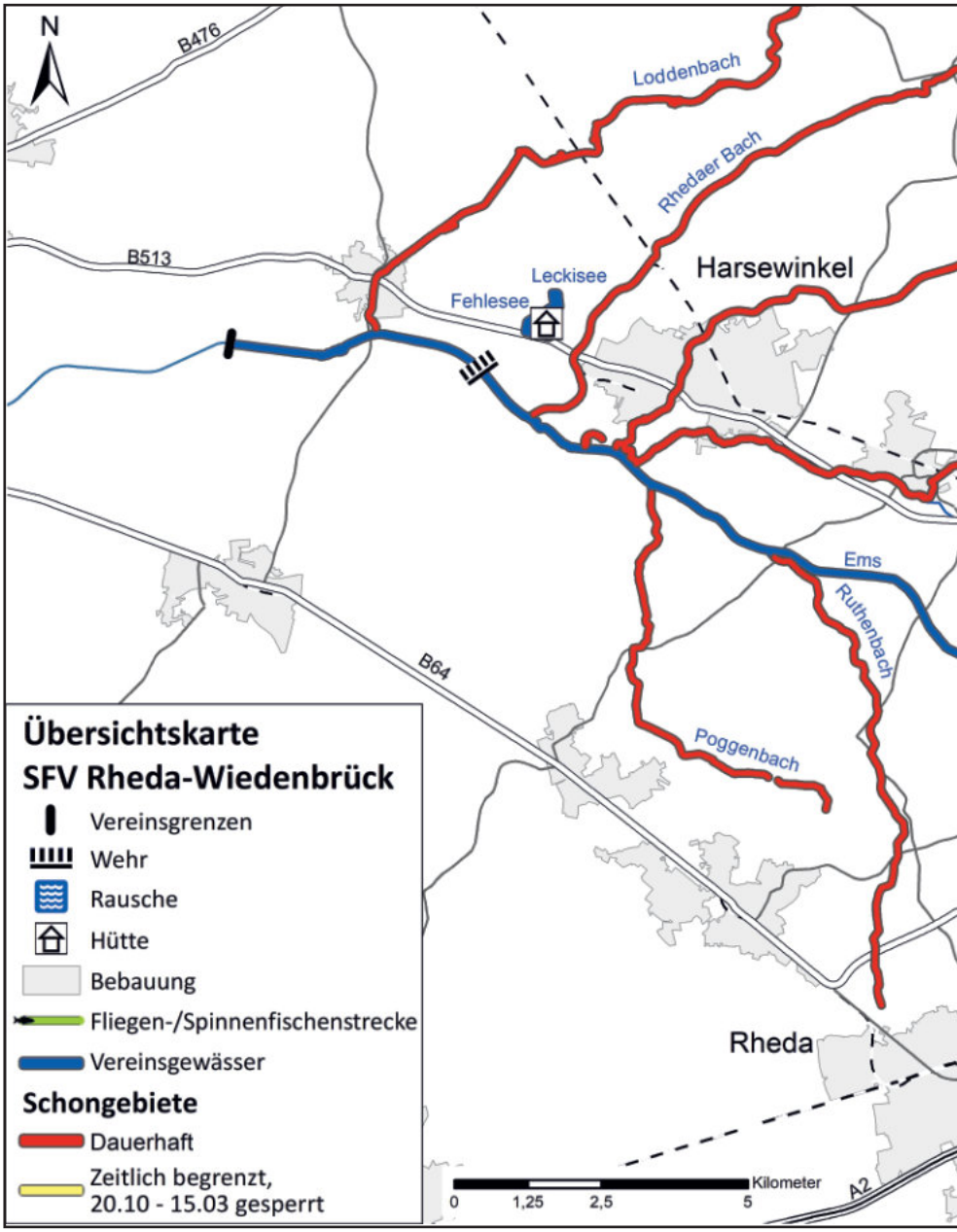
N
B476
B513
B64
A2
Loddenbach
Rhedaer Bach
Harsewinkel
Leckisee
Fehlesee
Ems
Ruthenbach
Poggenbach
Rheda
Übersichtskarte
SFV Rheda-Wiedenbrück
Vereinsgrenzen
Wehr
Rausche
Hütte
Bebauung
Fliegen-/Spinnenfischenstrecke
Vereinsgewässer
Schongebiete
Dauerhaft
Zeitlich begrenzt,
20.10 - 15.03 gesperrt
0
1,25
2,5
5
Kilometer

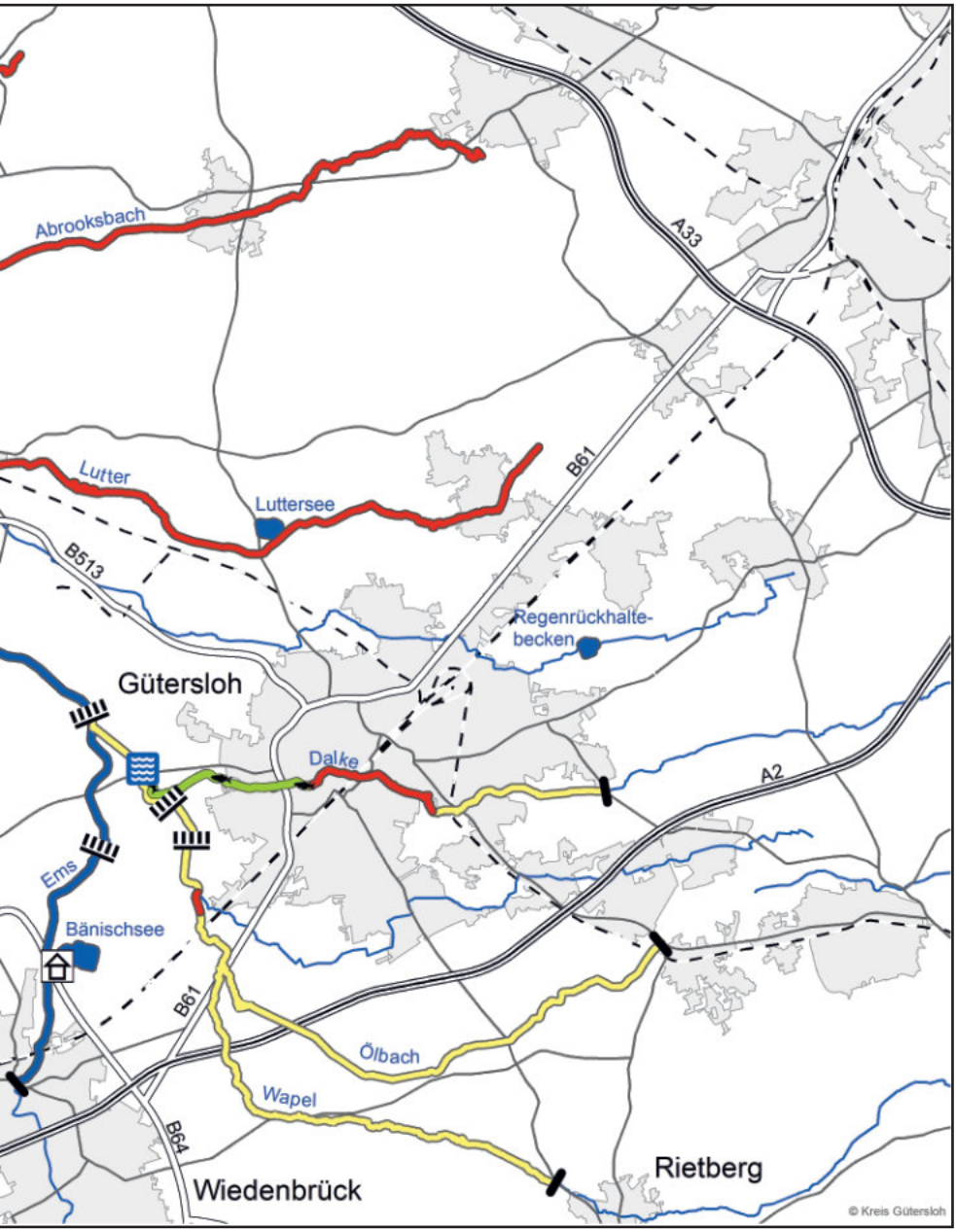
Abrooksbach
A33
Lutter
Luttersee
B61
B513
Regenrückhalte-
becken
Gütersloh
Dalke
A2
Ems
Bänischsee
B61
Ölbach
Wapel
B64
Wiedenbrück
Rietberg
© Kreis Gütersloh

Beschreibung Gewässer

Bänischsee:
Der See ist ca. 24 ha groß und bis zu 12 m tief. Da die Tiefenzonen überwiegen, ist es nicht ganz einfach hier den Fischen erfolgreich nach-zustellen. Der See darf nur von Vereinsmitgliedern befischt werden. Schongebiete sind auch auf einer Gewässerkarte im Infokasten am Vereinsheim eingezeichnet. Die Bereiche sind auch mit Schildern gekenn-zeichnet. Der See darf das ganze Jahr befischt werden. Auch das Bootsangeln sowie Futterboote sind nach vorheriger Anmeldung gestattet.

Anfüttern verboten!

Fischarten: Aal, Brassen, Rotfedern, Barsche, Hecht, Karpfen, Schleien, Rotaugen, Zander, Welse und Quappen, die im Rahmen des Quappe-Projekts vom LFV befischt werden dürfen (siehe Link als QR-Code auf der Rückseite).

Regenrückhaltebecken:
Das Rückhaltebecken liegt in Avenwedde hinter der Reinkebach-Siedlung und ist ca. 4 ha groß. Die Tiefe beträgt ungefähr 4 m und die Ufer sind mit einem dichten Erlenbestand bewachsen. Durch das Gewässer fließt der Reinkebach und in der Mitte befindet sich eine mit Bäumen bewachsene Insel. Das Gewässer darf nur von Vereinsmitgliedern befischt werden. Geangelt werden darf nur am Nordufer ca. 20 m links von dem Einlauf und bis zum Auslauf des Reinkebaches; das übrige Ufer ist Schongebiet. Für die Insel gilt ein Betretungsverbot (NSG); ebenso gilt ein komplettes Nachtangelverbot am See.

Anfüttern verboten!

Fischarten: Aal, Brassen, Rotfedern, Barsche, Hecht, Karpfen, Schleien und Rotaugen

Beschreibung Gewässer

Fehlesee:
An der B513 kurz hinter Harsewinkel liegt der Fehlesee. Der See hat eine Fläche von ca. 10 ha und ist bis zu 12 m tief. Seine Ufer sind mit einem lichten Baumbestand gesäumt. Die Vegetation im und am Gewässer ist sehr artenreich. Da die Boden- und Uferbereiche sehr unterschiedlich sind, hat sich hier ein vielfältiger Fischbestand entwickelt. Der See kann ganzjährig befischt werden.

Anfüttern verboten!

Fischarten: Aal, Brassen, Rotfedern, Barsche, Hecht, Karpfen, Schleien, Rotaugen, Wels und Zander

Leckisee:
Der See liegt östlich vom Fehlesee in Harsewinkel. Er hat eine Größe von ca. 8 ha. Der abwechslungsreiche Grund erreicht eine Tiefe von bis zu 9 m. Das Ufer ist mit Weiden und Erlen bewachsen. Das Gewässer selber ist mit verschiedenartigen Wasserpflanzen bewachsen. Der See darf nur von Vereinsmitgliedern befischt werden. Die Schongebiete sind durch Schilder und in der Gewässerkarte gekennzeichnet.

Anfüttern verboten!

Fischarten: Aal, Brassen, Rotfedern, Barsche, Hecht, Karpfen, Schleien, Rotaugen und Zander

Beschreibung Gewässer

Luttersee:

Der See befindet sich an der Schluthecke, die von der Brockhägerstraße kurz hinter Blankenhagen in Richtung Halle fahrend rechts abgeht.

Das Gewässer hat eine Wasserfläche von 7,5 ha. Es wird aber noch gebaggert und die endgültige Größe soll einmal ca. 9 - 10 ha bei bis zu 12 m Tiefe betragen. Die West- und Ostufer dürfen das ganze Jahr über nur von Mitgliedern befischt werden, die restlichen Uferstreifen sind gesperrt (Schilder beachten).

Wichtig: Der Zugang zum See ist mit einem Tor gesichert. Einen Schlüssel für das Schloss kann jedes Vereinsmitglied gegen ein Pfand ausleihen. Der Schlüssel passt auch für die Schranken am Fehle- und Leckisee.

Anfüttern verboten!

Fischarten: Aal, Rotaugen, Rotfedern, Karpfen, Schleien, Barsche, Hechte und Zander

Ems:

Die Ems wird auf ca. 22 km vom Verein bewirtschaftet. Obere Fischereigrenze ist die Gütersloher Straße in Rheda, untere Grenze für Gastangler liegt vor der Heerbrücke an der Heerstraße in Harsewinkel. Für Vereinsmitglieder endet die Strecke an der Brücke der Neumühlenstraße hinter Greffen. Die eigentlich begradigte Ems hat sich in den letzten Jahren aufgrund von Renaturierungsmaßnahmen, die die biologische Durchgängigkeit erreichen sollen, stark verändert. Die Gewässerbreite beträgt 5-15 m, die Tiefe 0,4 - 3 m und die Gewässergüte liegt je nach Abschnitt bei 2 - 3. Angeln an Lutterbach, Rhedaer Bach und Abrooksbach 100 m ab Einmüdung erlaubt, danach ganzjährig verboten.

Fischarten: Aal, Aland, Brassen, Barsch, Karauschen, Gründling, Döbel, Hechte, Karpfen, Wels, Hasel, Schleien und Rotaugen

Beschreibung Gewässer

Dalke:

Die biologische Situation der überwiegend begradigten Dalke ist durch Renaturierungs-maßnahmen stark verbessert worden. Gefischt werden darf auf ca. 9 km beginnend ab der Strangmühle an der Spexarder Straße in Gütersloh bis zur Mündung in die Ems. Als Schongebiet ist das Gebiet ab der Brücke Busch-straße bis zur Brücke an der Wiesenstraße gesperrt. Die Dalke ist 1,5 - 4 m breit und 0,2 - 1,2 m tief. Die Gewässergüte liegt zwischen 2 - 3.

Fischen dürfen nur Vereins-angehörige. Vom 20.10.-15.03. ist sie für die Angelei gesperrt. Das Fliegen und Spinnenfischen ist von der Wiesenstraße bis zur Einmündung der Wapel erlaubt.

Raubfischschonzeit beachten!

Fischarten: Aal, Bachforelle, Barsch, Hecht, Döbel, Gründling, Hasel und Rotaugen

Altarme:

Sie sind ca. 5 - 8 m breit und 0,5 - 1,5 m tief und liegen bei Harsewinkel. Der West- und der Mittelarm sind durch Rohre mit der Ems verbunden und weisen eine starke Ufervegetation auf. Sie liegen ca. 300 m unterhalb des Staus Overesch an der Kuh-straße rechtsseitig. Der Altarm „Overesch“ liegt vom Stau aus stromaufwärts ca. 500 m ober-halb auf der linken Seite. Dieses Gewässer ist nur schwer zu-gänglich. Das Gewässer kann von der B513 in Harsewinkel aus erreicht werden. Die Altarme dürfen nur von Vereins-mitgliedern befischt werden und sind in der Zeit vom 31.03. bis zum 16.07. für die Fischerei gesperrt und dürfen auch nicht betreten werden.

Fischarten: Aal, Brasse, Barsch, Hecht, Karpfen, Schleien und Rotaugen

Beschreibung Gewässer

Wapel:

Die Wapel ist 2 - 6 m breit und 0,4 - 1,5 m tief, die Gewässergüte liegt zwischen 2 - 3.

Sie ist strukturell ein gemischtes Gewässer, es gibt naturbelassene und begradigte Teile. Befischt werden darf das Gewässer nur von Vereinsangehörigen auf einer Länge von ca. 12 km beginnend in Neunkirchen ab der Gütersloher Straße bis zur Mündung in die Dalke. Als Schongebiet ist der Bereich von der alten Rhedaer Straße bis zur Einmündung des Knisterbach ausgewiesen.

Mehrere Wehre schränken die Durchgängigkeit des Gewässers stark ein und sind für den wechselnden Wasserstand verantwortlich. Vom 20.10 - 15.03. jeden Jahres für die Angelei gesperrt.

Fischarten: Aal, Bachforelle, Barsch, Hecht, Döbel, Gründling, Hasel und Rotaugen

Ölbach:

Er ist 1,5 - 4 m breit und 0,2 - 1,2 m tief, die Gewässergüte schwankt zwischen 2 - 3.

Befischt werden darf das Gewässer auf einer Länge von ca. 8 km beginnend ab der Eisenbahnbrücke am Bahnhof Varensell bis zur Mündung in die Wapel. Mehrere Wehre schränken die Durchgängigkeit des Gewässers stark ein und sind für den wechselnden Wasserstand verantwortlich. Befischt werden darf das Gewässer nur von Vereins angehörigen. Vom 20.10-15.03. jeden Jahres ist der Ölbach für die gesamte Angelei gesperrt.

Fischarten: Aal, Bachforelle, Barsch, Hecht, Döbel, Gründling, Hasel und Rotaugen

Gewässerordnung

des Sportfischereivereins Rheda - Gütersloh e.V.

Die folgenden Bestimmungen sind für unsere Mitglieder und Gäste bindend.

Die Bestimmungen und Begrenzungen, die diese Gewässerordnung jedem Einzelnen auferlegt, sind dem waidgerechten Angler ohnehin eine Selbstverständlichkeit und werden von ihm auch nicht als Lasten empfunden. Die Begrenzung des Fanges ist im Interesse aller nicht zu umgehen, da sich unser Land in der Entwicklung zur Stadtlandschaft schon allzu weit von den Gegebenheiten einer natürlichen Landschaft entfernt hat und die allgemein rückläufige Tendenz des Fischbestandes unserer Binnengewässer nur durch konsequente Hege aufgefangen werden kann.

Gute und anständige Gemeinschaft am Wasser ist eine Verpflichtung für jeden Angler.

§ 1
Ausweispapiere der Mitglieder

1. Bei Ausübung der Fischerei haben die Mitglieder folgende gültige Papiere mitzuführen:
   a) Jahres-/Fünfjahres-Fischereischein,
   b) Fischereierlaubnisschein für das zu befischende Gewässer,
   c) Fangnachweis, und
   d) die Gewässerordnung.
2. Mitglieder unserer Jugendgruppe dürfen den Fischfang gemäß den Bestimmungen des Erlaubnisscheins auch ohne Beisein eines Fischereischeininhabers ausüben, wenn sie den Nachweis der bestandenen Fischerprüfung erbringen.
3. Mitglieder unserer Jugendgruppe, die noch keine Sportfischerprüfung abgelegt haben, dürfen nur in Begleitung eines Anglers fischen, der diese Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

4. Fischereierlaubnisscheine sind Urkunden. Änderungen und Ergänzungen dürfen nur vom Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer vorgenommen werden und sind in jedem Falle mit Siegelabdruck zu beglaubigen.

§ 2
Fischereiaufsicht

1. Den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern, wie auch den vom Vereinsvorstand mit der Fischereiaufsicht beauftragten Mitgliedern und den Polizeiorganen sind die Ausweispapiere, die Fischereigeräte und der erzielte Fang auf Verlangen vorzuzeigen. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Darüber hinaus sind amtlich verpflichtete Fischereiaufseher, sowie Polizeiorgane, dazu berechtigt das Angelgerät einzuziehen.
2. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht und die Pflicht, sich in Zweifelsfällen die erforderlichen Ausweispapiere vorzeigen zu lassen.
3. Nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten am Wasser, Verstöße gegen die Vereinssatzung und diese Gewässerordnung sind dem Vorstand umgehend, möglichst schriftlich, mitzuteilen.

§ 3
Gewässerverunreinigung und Fischsterben

1. Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind dem Vereinsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden (bei Nichterreichen: Gewässerwart/Fischereiaufsicht/Geschäftsführer) auf schnellstem Wege telefonisch zu melden, da nur so ein erfolgreiches Eingreifen möglich ist.

2. Ist kein Vorstandsmitglied zu erreichen, dann ist eine der folgenden Telefonnummern, möglichst in der angegebenen Reihenfolge, zu kontaktieren.

a) Kreisleitstelle für Notfälle: 05241/504450 oder 112
b) Untere Fischereibehörde (UFB): 05241/85 2221
c) Untere Wasserbehörde (UWB): 05241/85 2602
d) Untere Naturschutzbehörde (UNB): 05241/85 2726

3. Tritt ein Fischsterben auf, bei dem ein sofortiges Handeln unabdinglich ist, ist ein Notruf bei der Kreisleitstelle abzusetzen. Dabei ist insbesondere anzugeben welches Gewässer betroffen ist, wo genau sich das Fischsterben ereignet hat, welche Ausmaße dieses besitzt und wie der Anzeigende bei eventuellen Rückfragen kontaktiert werden kann.

§ 4
Uferbetretung

1. Zugang zum Gewässer wird durch das Uferbetretungsrecht, gem. §20 LFischG geregelt. Wiesen und Felder am Wasser dürfen vom Angler nur an der Uferkante zur Ausübung des Fischfanges auf eigene Gefahr betreten werden.
2. Wegen der Wichtigkeit des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist größte Schonung der Ufergrundstücke höchstes Gebot.
3. Eingefriedigte, bebaute Grundstücke und Gartenanlagen dürfen nicht betreten werden.
4. Fahrzeuge sind an Straßen und Wegen abzustellen, die nicht der Grünnutzung dienen. Es ist sicherzustellen, dass es nicht zu Behinderungen anderer kommt.
5. Für Schäden durch die Uferbetretung, welcher über das zulässige Maß hinaus entstehen, haftet der Verursacher persönlich.

§ 5
Der Fang

1. Die Behandlung der gefangenen Fische hat waidgerecht zu erfolgen und richtet sich nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.
2. Der Angler darf bei einem unerwünschten Fang unter Beachtung des Tierschutzgesetzes eigenverantwortlich entscheiden, ob er diesen behält oder zurücksetzt.
3. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind schonend vom Haken zu lösen und sofort wieder in das Gewässer einzusetzen.
4. Das Ausnehmen von Fischen, sowie das zurücklassen von Fischeingeweiden im Wasser oder an Land ist verboten.

§ 6
Besonderheiten Köder und Fischfanggerät

1. Es ist verboten:
   a) die Verwendung lebender oder toter Säugetiere oder Amphibien als Köder ist verboten.
   b) das Angeln mit lebenden Köderfischen gem. § 1 Tierschutzgesetz
   c) das Einbringen von allen Fischarten aus anderen vereinseigenen, vereinsfremden oder privaten Gewässern.
   d) über die Benutzung von Netzen und Aal-/Krebsreusen entscheidet der Vereinsvorstand.
   e) das Benutzen von Köderfischen in einem Gewässer, dem die Köderfische nicht entstammen.
   f) die Mitnahme verletzter, tot angelandeter oder gefundener Fische.
   g) die Verwendung von Zwillings- und Drillingshaken beim Friedfischangeln.

2. Köderfischsenken dürfen bis 1 m² Größe und 0,5 bis 0,8 cm Maschenweite in der für den Raubfischfang offenen Zeit verwendet werden.
3. Angeln dürfen im Abstand von max. 10 m ausgelegt werden und müssen ständig unter Aufsicht des Anglers stehen.
4. Unbeaufsichtigt im Wasser liegendes Gerät ist seitens der Fischereiaufseher oder sonstiger mit der Aufsicht beauftragten Personen sicher-zustellen.
5. Der Unterfangkescher ist beim Angeln an unseren Gewässern immer mitzuführen.

§ 7
Die Fangbegrenzungen

1. Tages- und Jahresfangbegrenzung ergeben sich aus dem gültigen Fischereierlaubnisschein.
2. Der Fang von Köderfischen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 8
Verwertung des Fangs

1. Der Verkauf der gefangenen Fische oder Tausch gegen Sachwerte ist verboten.
2. Der Angler hat dafür Sorge zu tragen, den Fisch einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

§ 9
Fangstatistik

1. Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist über Art, Zahl, Gewicht und Größe der gefangenen Fische Buch zu führen.
2. Alle unter Fangbegrenzung fallende Fische sind sofort, und zwar vor dem Weiterangeln in den Fangnachweis mit Kugelschreiber einzutragen.
3. Fische, die nicht unter Fangbegrenzung fallen, müssen am Schluss der Angeltätigkeit nachgetragen werden, bevor der Angelplatz verlassen wird.

§ 10
Gewässersperre

1. Sperrungen von Vereinsgewässern können vom Gewässerwart nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beschlossen werden, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen. Im Falle eines dringenden Handlungsbedarfes, kann der Gewässerwart eigenständig betroffene Gewässer sperren.
Bei Vereinsveranstaltungen ist das jeweilige Gewässer für Nichtteilnehmer gesperrt, sowie bei Arbeitsdiensten.
2. Es sind immer die Aushänge an den Infotafeln der Gewässer zu beachten.

§ 11
Sonderbestimmungen

1. Der Vorstand kann durch Beschluss jederzeit Schonzeiten, Fangbegrenzungen und Mindestmaße verändern, wenn besondere Umstände dieses erfordern.
2. Das Angeln innerhalb der Schongebiete, als auch das Hineinwerfen mit einer fangfertigen Angel, das Betreten oder Befahren ihrer Ufer- und Wasserflächen ist verboten.
3. Das Angeln auf große Entfernung ist nur erlaubt, solange kein anderer Angler an seinem Platz behindert wird.
4. Das Betreten der Eisfläche und das Eisangeln ist an allen Vereinsgewässern verboten.
5. Das Umfeld des Angelplatzes ist vor Beginn des Fischens von Unrat zu reinigen. Der Angelplatz muss sauber verlassen und der Abfall ordnungsgemäß entsorgt werden.
6. Offenes Feuer, Campen und Baden ist verboten.
7. Wer Nachts an den Vereinsgewässern angelt oder für mehrere Tage dort verweilt, muss stets ein geeignetes Gerät zum Vergraben der Notdurft mit sich führen. Ausgenommen von der Regel sind Angler mit eigener Chemietoilette, sowie am Bänischsee Schlüsselinhaber für die Toilette vor Ort. Das Gerät ist auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuzeigen, bei nicht Vorhandensein ist das Angeln einzustellen.
8. Erlaubt ist ein Witterungsschutz der Witterung angepasst, bei Tag und bei Nacht. Dauernde Anwesenheit vorausgesetzt.

§12
Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbegrenzungen

1. Es gelten mindestens immer die für das Land Nordrhein-Westfalen gültigen gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten.
2. Die Gewässerkarten sind zwingend zu beachten, insbesondere die ausgewiesenen Schongebiete und Schonzeiten.

§ 13
Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Gewässerordnung ziehen, abgesehen von der Strafverfolgung durch die Gerichte, die in den Satzungen vorgesehenen Maßnahmen (Entzug des Erlaubnisscheines auf Zeit oder Ausschluss) nach sich.

§ 14
Inkrafttreten dieser Gewässerordnung

Diese Gewässerordnung wurde am 01.03.2022 vom Vorstand beschlossen.

Sie tritt ab dem 02.03.2022 in Kraft.

Weiterhin sind die Bestimmungen der einzelnen Fischereierlaubnisscheine zu beachten und sind automatisch Bestandteil dieser Gewässerordnung.

Links

Vereinswebsite

Karten als Webanwendung

Weitere Informationen zur Quappe

Tiefenkarten:

Bänischsee

Fehlesee

Leckisee

Es gelten die auf den Karten eingezeichneten Schongebiete und/oder die aktuellen Beschilderungen. Befahrungsverboten und Beschilderungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Impressum:

Stand: Mai 2022

Sportfischereiverein Rheda - Gütersloh e.V.
im Verband deutscher Sportfischer
Geschäftsstelle:
Böhmerwaldstraße 38
33332 Gütersloh

1. Vorsitzender:
Marcus Borgmann

Tel.: 0160-98204649
Email: SFV-RhedaGuetersloh-MarcusBorgmann@web.de